



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stadt Freiburg (EAF) hat eine abfallrechtliche Änderungsgenehmigung inklusive immissionsschutzrechtlicher Neugenehmigung für die Umrüstung der Deponieentgasung und den Bau und Betrieb einer neuen Schwachgasverwertungsanlage der Deponie Eichelbuck, Eichelbuckstraße 1, 79108 Freiburg, beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 12.1 und 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Aufstellung und der Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage sowie der Bau weiterer Gasbrunnen dient der Emissionsminderung. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 14.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg